



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (Förderperiode 2019 bis 2023)

Vom 6. Mai 2019

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Nummer 15.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bundesrechnungshofes nachfolgende Richtlinie.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und begleitende Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes ist eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte in der frühen Bildung notwendig.

Eine gute Erzieherausbildung sowie die Bindung von pädagogischen Fachkräften ist die Voraussetzung dafür, dass eine bundesweit hochwertige Kindertagesbetreuung sichergestellt und allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort eine gute Teilhabechance an einem solchen Angebot ermöglicht werden kann.

Das BMFSFJ fördert auf Grundlage von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 83 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein bundesweites Programm, mit dem Impulse für die Träger der Jugendhilfe gesetzt werden sollen, Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie für die Verbesserung der Qualität der Praxisausbildung umzusetzen. Die Förderung dieses Vorhabens durch das BMFSFJ dient dem Ziel, bundesweit Anreize zur Gewinnung von Fachkräften zu setzen. Mit dem Bundesprogramm werden Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen (Träger) auf drei Ebenen unterstützt:

- Durch die Förderung von vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsplätzen werden die Bemühungen der Länder unterstützt, Schulgeldfreiheit und Vergütung von Ausbildung im Berufsfeld Erzieherin und Erzieher bundesweit weiter zu verbreiten.
- Gleichzeitig soll der Lernort Praxis über eine gezielte Weiterentwicklung der qualitativen Rahmenbedingungen für die Anleitung von Auszubildenden und durch eine zeitliche Entlastung der Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen weiter gestärkt werden. Durch das Modul 1 wird die Qualifizierung von Fachkräften zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter gefördert; durch das Modul 2 wird ein Praxisbonus in Form einer geförderten Freistellung für die Anleitung von Fachschülerinnen und Fachschülern in der Ausbildung gewährt.
- Ein Aufstiegsbonus für Erzieherinnen und Erzieher, die eine Zusatzqualifikation erworben haben und auf dieser Grundlage in Kinderbetreuungseinrichtungen in vom Arbeitgeber definierten Bereichen entsprechend eingesetzt werden, soll dazu beitragen, die Kompetenzen der Fachkräfte für die Einrichtungen zu nutzen, besser bezahlte Fachkarrieren zu eröffnen und dadurch den Verbleib von Fachkräften im Berufsfeld fördern. Der Aufstiegsbonus ist als Anschub des Bundes für eine bessere Bezahlung und Eröffnung von Weiterbildungsmöglichkeiten zu verstehen.

1.2 Rechtsgrundlage

Träger können nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

Der Bund gewährt Trägern einen Zuschuss für die Schaffung von zusätzlichen vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsplätzen zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher in Kinderbetreuungseinrichtungen. Ein unterjähriger Ausbildungsbeginn ist grundsätzlich förderfähig.



Durch die Förderung soll die Anzahl der Fachschülerinnen bzw. Fachschüler in der vergüteten berufsbegleitenden sowie praxisintegrierten Ausbildung im geförderten Ausbildungsjahrgang bundesweit um 5 % gesteigert werden¹.

2.2 Praxisanleitung

Der Bund unterstützt die Länder und Träger dabei, die praxisintegrierte Ausbildungsform zu optimieren und auszuweiten, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Fachschülerinnen und Fachschülern zu sichern und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden:

Im Modul 1 fördert der Bund von 2019 bis Ende 2020 mindestens 2 500 Qualifizierungen von Erzieherinnen und Erziehern zu Anleitungsfachkräften.

Im Modul 2 unterstützt der Bund zeitliche Freistellungen während der Förderlaufzeit des Bundesprogramms mindestens in der Anzahl der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung.

2.3 Perspektiven mit Aufstiegsbonus

Der Bund fördert einen Aufstiegsbonus für mindestens 1 500 pädagogische Fachkräfte, die auf Grundlage einer Zusatzqualifikation eine besondere Tätigkeit in Kinderbetreuungseinrichtungen in definierten Feldern ausüben. Ziel ist, dem verfrühten Ausscheiden aus dem „Arbeitsfeld Kita“ aufgrund von fehlenden beruflichen und finanziellen Entwicklungsmöglichkeiten entgegenzuwirken.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland (Zuwendungsempfänger) als Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen².

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Träger können unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert werden:

4.1 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

4.1.1 Die Ausbildung muss in einem praxisintegrierten Format, entsprechend dem KMK-Rahmen³, erfolgen. Entscheidend ist, dass Praxis- und Theorie Teile von Beginn an in einem kontinuierlichen Wechsel zueinanderstehen.

4.1.2 Die Ausbildung muss mit dem Abschluss: „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ auf DQR 6-Niveau⁴ enden.

4.1.3 Die durch das Programm geförderten Fachschülerinnen und Fachschüler haben grundsätzlich kein Schulgeld im Rahmen der Ausbildung an den projektbeteiligten Fachschulen/Fachakademien zu entrichten.

4.1.4 Eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung von Personen, die Leistungen nach den §§ 81, 82 SGB III (Umschulung) und/oder BAFöG beziehen, ist ausgeschlossen.

4.1.5 Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zum „TVAöD besonderer Teil der Pflege“ einzugruppieren.

4.1.6 Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ist im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Jahr höchstens zu 30 % und im dritten Jahr höchstens zu 70 % möglich.

4.1.7 Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Platz an einer entsprechenden Fachschule/Fachakademie für Sozialpädagogik vorhanden ist.

4.2 Praxisanleitung

4.2.1 Modul 1 – Anleitungsfachkräfte

Die Zusatzqualifikation von pädagogischen Fachkräften zur Praxisanleitung haben im Umfang und Inhalten den gegebenenfalls durch Landesvorgaben festgelegten Mindestanforderungen zu entsprechen.

4.2.2 Modul 2 – Ressourcen für Anleitung

a) Der Träger muss sicherstellen, dass die Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft in der Einrichtung erfolgt.

b) Für die Anleitung ist die anleitende Person mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche freizustellen. Falls von Seiten des Landes oder Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden.

c) Die Praxisanleitung hat in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Fachschule/Fachakademie zu geschehen. Eine Kooperationsvereinbarung ist abzuschließen.

4.3 Perspektiven mit Aufstiegsbonus

4.3.1 Der Aufstiegsbonus wird für eine Gehaltsaufstockung (z. B. Höhergruppierung oder Zulagengewährung) bei Wahrnehmung von besonderen fachlichen Tätigkeiten, die auf der Grundlage einer Zusatzqualifikation fußen, gewährt.

¹ Basiswert Angabe Destatis zum Ausbildungsjahr 2017/2018.

² Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Kindertagespflegestellen oder Heimerziehung können für diese Einrichtungen keinen Antrag stellen.

³ siehe www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_11_07-RV-Fachschulen.pdf.

⁴ siehe Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen unter <https://www.dqr.de/content/2315.php>.



4.3.2 Die dem Bonus zugrundeliegende Zusatzqualifikation hat den definierten Qualifizierungsstandards des jeweiligen Bundeslandes zu entsprechen, sofern solche vorhanden sind.

4.3.3 Der Bonus kann für Personen gewährt werden, die gemäß den jeweiligen Landesvorgaben als pädagogische Fachkräfte gelten und vor der Höhergruppierung bzw. Zulagengewährung bei Anwendung des TVöD mindestens in Entgeltgruppe S8a bzw. bei Anwendung anderer Tarifwerke bzw. Entgeltvereinbarungen mindestens analog TVöD S8a eingruppiert sind.

4.3.4 Der Bonus im Sinne der Höhergruppierung oder Zulagengewährung kann zum Beispiel für die Aufgabenwahrnehmung in folgenden Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden: Beauftragte/Beauftragter, Koordinatorin/Koordinator, Multiplikatorin/Multiplikator für

- Praxisanleitung
- Elternbegleitung
- Kooperation mit der Grundschule
- Öffnung der Kita im Sozialraum
- Digitalisierung

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) gewährt. Abweichend davon erfolgt in Modul 1 der Praxisanleitung sowie beim Aufstiegsbonus die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Praxisintegrierte vergütete Ausbildung

Die Höhe des pauschalen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich am TVAöD, besonderer Teil Pflege, aus.

Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv und orientiert sich für die Berechnung der pauschalen Zuschüsse im ersten Jahr an 100 %, im zweiten Jahr an 70 % sowie im dritten Jahr an 30 % der zugrundeliegenden Vergütung im TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Daraus ergeben sich folgende pauschalen Zuschüsse (pro Monat und auszubildender Person):

1. Jahr = 1 450 Euro
2. Jahr = 1 130 Euro
3. Jahr = 540 Euro

Der Zuwendungsempfänger hat Eigenanteile z. B. für die mit der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben, Beträge, die über genannte Festbeträge hinausgehen sowie gegebenenfalls Ausgaben für die Übernahme von Schulgeld zu leisten.

5.2.2 Praxisanleitung Modul 1 – Anleitungsqualifizierung

Qualifizierungen zur Praxisanleitung werden mit einem Betrag von bis zu 1 000 Euro (pro Person) bezuschusst. Die Förderung der Qualifizierung erfolgt innerhalb des Bundesprogramms in den Jahren 2019 und 2020.

5.2.3 Praxisanleitung Modul 2 – Ressourcen für Anleitung

Es werden pro anzuleitender Fachschülerin bzw. anzuleitendem Fachschüler mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro pro Stunde bezuschusst.

5.2.4 Perspektiven mit Aufstiegsbonus

Der Aufstiegsbonus wird bei einer Höhergruppierung der pädagogischen Fachkraft in Höhe des Unterschiedsbetrags von der bisherigen Eingruppierung zu der neuen Eingruppierung bzw. bei einer Zulage in Höhe der Zulage jedoch maximal mit 300 Euro pro Monat und Person gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für alle drei Förderelemente wird über eine webbasierte Datenbank abgewickelt. Für jedes Förderelement ist ein separater Antrag einzureichen. Für jedes Bundesland gibt es ein festgelegtes Kontingent, das auf der Grundlage der Verteilung der Kinder unter sechs Jahren berechnet ist (siehe Anlage). Die Anträge sind dem BMFSFJ bzw. einer von ihm beauftragten Stelle vorzulegen. Für das Interessenbekundungs- und Antragsverfahren sind die, vom BMFSFJ bzw. einer von ihm beauftragten Stelle, bereitgestellten Formulare zu nutzen.



- Die Antragsverfahren zur praxisintegrierten vergüteten Ausbildung und für die Perspektiven mit Aufstiegsbonus sind als zweistufige Verfahren angelegt.

In einem ersten Schritt erfolgt die Einreichung der Interessenbekundungen der interessierten Träger. Die Interessenbekundungen werden durch die Länder nach landesspezifischen Kriterien priorisiert.

Die Träger werden durch das BMFSFJ auf Basis dieser Förderrichtlinie sowie der Priorisierung durch die Länder nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens bestimmt.

Im zweiten Schritt werden diese Träger vom BMFSFJ aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen.

- Für das Antragsverfahren Praxisanleitung sind folgende Verfahren vorgesehen:
 - Der Antrag Modul 1 (Anleitungsqualifizierung) erfolgt im Rahmen eines einstufigen Verfahrens. Anträge sind bis zur Erreichung des Länderkontingents möglich.
 - Das Antragsverfahren für die Praxisanleitung Modul 2 (Ressourcen für Anleitung) ist als zweistufiges Verfahren angelegt. In einem ersten Schritt erfolgt die Einreichung der Interessenbekundung des interessierten Trägers. Nach Prüfung der Antragsberechtigung wird der Träger aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen.

Die Anträge enthalten, neben den träger- und einrichtungsbezogenen Daten, Angaben zu den trägerseitigen Unterstützungsleistungen zur Vorhabenumsetzung, zu den beabsichtigten Schwerpunkttätigkeiten, den geplanten Zielen in den Themenbereichen des Programms sowie die Benennung zugehöriger Zielerreichungsindikatoren. Die Einzelheiten und einzuhaltenden Fristen sind dem Merkblatt zur Antragstellung zu entnehmen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Antragstellung ein Basismonitoring. Ergänzt werden die Angaben um die Darstellung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit sowie der Maßnahmen zur Nachhaltigkeit des Projekts nach Förderende.

Aufgrund der Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) erfolgt die Ausgabenkalkulation für die Programmelemente auf Grundlage der Hinterlegung des beabsichtigten Projektzeitraums (Ausbildungszeitraum, Zeitraum der Freistellung zur Praxisanleitung), der Anzahl der Personen (auszubildende Fachschülerinnen bzw. Fachschüler sowie Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter) und der daraus resultierenden Pauschale.

Abweichend davon erfolgt in Modul 1 der Praxisanleitung die Ausgabenkalkulation auf Grundlage der vorgesehenen tatsächlichen Höhe der Ausgaben für die Qualifizierung zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter sowie für den Aufstiegsbonus auf Grundlage des Unterschiedsbetrags von der bisherigen zu der beabsichtigten neuen Vergütung der pädagogischen Fachkraft bei Höhergruppierung oder Zulagengewährung.

6.2 Nachweise zur Antragsstellung

6.2.1 Erforderliche Nachweise für das Vorhaben „praxisintegrierte vergütete Ausbildung“:

- a) Selbstverpflichtung des Trägers, mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Förderzusage einen Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzuschließen und entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zur Ausbildung die Fachschülerin oder den Fachschüler gegebenenfalls für sogenannte Fremdpraktika freizustellen;
- b) Kooperationsvereinbarung mit einer Fachschule/Fachakademie über den theoretischen Teil der Ausbildung inklusive der Fachschulplatz-Zusage für die Bewerberin bzw. den Bewerber;
- c) Nachweis, dass sich die Ausbildungskapazität in der geförderten Einrichtung um mindestens eine Person in der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat.

6.2.2 Erforderliche Nachweise für das Vorhaben „Praxisanleitung“:

- a) Für Modul 1: Angabe über die Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung, die die pädagogische Fachkraft besuchen will.
- b) Für Modul 2: Angabe der Anzahl der durch eine Praxisanleitung betreuten Fachschülerinnen und Fachschüler in berufsbegleitender oder praxisintegrierter Ausbildung.
- c) Nachweis, dass der Träger in der Einrichtung eine durch eine Qualifizierung zur Praxisanleitung befähigte Person beschäftigt.
- d) Selbstverpflichtung des Trägers, die Praxisanleitung für mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro betreuter Fachschülerin bzw. betreutem Fachschüler wöchentlich freizustellen.

6.2.3 Erforderliche Nachweise für das Vorhaben „Perspektiven mit Aufstiegsbonus“:

- a) Gegenüberstellung der bisherigen Eingruppierung/Vergütung zur beabsichtigten Eingruppierung/Vergütung der pädagogischen Fachkraft bei Höhergruppierung oder Zulagengewährung.
- b) Nachweis über die Aufnahme beziehungsweise den Abschluss einer Zusatzqualifikation der pädagogischen Fachkraft.
- c) Beschreibung des besonderen, fachlichen Tätigkeitsfelds, in dem die pädagogische Fachkraft eingesetzt werden soll.
- d) Beschreibung, unter welchen Voraussetzungen eine Weitergewährung der Höhergruppierung/Zulagengewährung auch nach Förderende sichergestellt werden kann.



7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Grundsätzlich wird die Förderentscheidung auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie getroffen. Das BMFSFJ behält sich eine abschließende Prüfung und Entscheidung vor.

Die Prüfung und Bewilligung der förmlichen Anträge erfolgt unter Maßgabe der Vollständigkeit und Plausibilität der in Nummer 6 genannten Unterlagen im Abgleich mit den in Nummer 4 hinterlegten Zuwendungsvoraussetzungen. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid gewährt.

8 Weitere Regelungen zum Verfahren

Die pauschalen Beträge in den Programmbereichen praxisintegrierte vergütete Ausbildung sowie Praxisanleitung Modul „Ressourcen für Anleitung“ werden bei durchgehender Wahrnehmung der Ausbildung sowie durchgehender Freistellung für die Praxisanleitung in Höhe der unter 5. benannten Beträge pro vollem Monat gewährt. Bei Unterbrechung bzw. untermonatigem Beginn/Ende der Ausbildung bzw. der Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis.

Die Zwischennachweise und der Verwendungsnachweis bestehen gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in den Bereichen praxisintegrierte vergütete Ausbildung und Praxisanleitung Modul (Ressourcen für Anleitung) aus einem Sachbericht mit einem Finanzbericht (zahlenmäßiger Nachweis). Der zahlenmäßige Nachweis wird dabei als Belegliste mit Ausgabenart, zeitlicher Reihenfolge, Nennung der Person, an die gezahlt wird sowie mit dem Datum der Zahlung geführt. Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.

Die Nachweisführung in im Programmbereich praxisintegrierte vergütete Ausbildung fußt im Einzelnen auf der rechtsverbindlichen Bestätigung des auszubildenden Trägers sowie der auszubildenden Fachschülerin bzw. Fachschüler zur Aufnahme zur vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in bzw. analog TVAöD (Einstellungsnachweis). Im Rahmen der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung der vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in bzw. analog TVAöD durch den auszubildenden Träger sowie die auszubildende Fachschülerin bzw. den auszubildenden Fachschüler zur Aufnahme für den jeweiligen Berichtszeitraum (Beschäftigungsnachweis). Der pauschale Zuschuss wird je Tag der Besetzung der Ausbildungsstelle gewährt.

Die Nachweisführung im Programmbereich Praxisanleitung, Modul Anleitungqualifizierung fußt auf den Rechnungen inklusive Zahlungsnachweis für die wahrgenommenen Fortbildungen. Es ist auf eine wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung zu achten. Je nach Höhe der Verausgabung sind im gegebenen Fall trägerseitig daher die Unterlagen zur Vergabe der Leistung vorzuhalten.

Die Nachweisführung im Programmbereich Praxisanleitung, Modul „Ressourcen für Anleitung“ fußt auf der rechtsverbindlichen Bestätigung des Anstellungsträgers zur Freistellung des/der Beschäftigten für die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche (Freistellungsnachweis). Im Rahmen der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung des Fortbestands der Freistellung durch den Anstellungsträger sowie die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten für den jeweiligen Berichtszeitraum. Der pauschale Zuschuss wird je Monat der Freistellung gezahlt.

Die Nachweisführung im Programmbereich Perspektiven mit Aufstiegsbonus fußt auf der Übermittlung der Kopie der jeweiligen Änderung bzw. Aktualisierung des Arbeitsvertrags für die Höhergruppierung oder Zulagengewährung. Im Rahmen der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Aufstellung der als Unterschiedsbetrag bzw. Zulage trägerseitig gezahlten Beträge auf Grundlage des Lohnjournals bzw. auf Grundlage der auf den jeweiligen Berichtszeitraum entfallenden Gehaltsnachweise.

9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend von den in ANBest-P bzw. ANBest-Gk genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens bei der programmbegleitenden Servicestelle vorzulegen.

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis der projektrelevanten Ausgaben und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO und den ANBest. Eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung bzw. Rücknahme des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sofern nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die Einrichtungen werden durch den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmte Stelle unterstützt und beraten. Zudem wird das Bundesprogramm evaluiert. Alle Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ sind verpflichtet, den Zuwendungsgeber oder eine von ihm bestimmten Stelle, die Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Die geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, das Monitoringverfahren in einer zentralen Datenbank, die der Zuwendungsgeber bereitstellt, durchzuführen.



10 Übertragung von Aufgaben

Das BMFSFJ kann die Durchführung dieser Förderrichtlinie ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Berlin, den 6. Mai 2019

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag
Nora Damme
